

Für GymnasiastInnen wichtige Punkte der Verordnung des Kultusministeriums vom 29.04.2020

- Noten, die schlechter sind als „ausreichend“, werden zum Ende des Schuljahres 2019-2020 nicht gerechnet; das heißt, dass es keine Nichtversetzungen geben wird.
- Freiwillige Wiederholungen zählen nicht als Wiederholungen.
- Die eigentlich vorgeschriebene Mindestanzahl an Klassenarbeiten darf unterschritten werden.
- Die Anzahl an „Gleichwertigen Leistungsfeststellungen (GFS)“ darf ebenfalls unterschritten werden. **Auf Wunsch der SchülerInnen** kann diese aber auch in alternativer Form (ohne Präsenzunterricht) angefertigt werden und auch notenrelevant sein.
- Für die Abiturprüfungen werden Erst-, Zweit- und Drittkorrektur an der eigenen Schule ablaufen.
- Die mündlichen Abiturprüfungen werden verkleinerte Kommissionen haben, nämlich die eigene FachlehrerIn + eine FachkollegIn der eigenen Schule.